

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch
zur

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Olderup

Dem Bauleitplan ist gemäß § 10 Abs. 4 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die von der Gemeinde Olderup geplante Ausweisung einer Wohnbaufläche erfolgt am Rand der Ortschaft im Anschluss an das Gebiet des bereits realisierten Bebauungsplanes Nr. 2. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Nach der frühzeitigen Beteiligung wurde eine Reduzierung der Fläche vorgenommen, da die Zustimmung eines Eigentümers zurückgezogen wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu der Planung wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Bei der Betrachtung der umweltrelevanten Auswirkungen wurde insbesondere auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft geachtet.

2. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde durch eine frühzeitige Bürgeranhörung gemäß § 3 Abs.1 BauGB beteiligt. Es wurden keinerlei Bedenken gegen den Bebauungsplan geäußert.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs wurden von Bürgern keine Stellungnahmen abgegeben.

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs.1 BauGB frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die weitere Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfs. Von Seiten der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen die Planung geäußert.

Die im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB abgegebenen Stellungnahmen wurden für den Entwurf berücksichtigt. Insbesondere die Forderung der Landesplanung nach einer Innenentwicklungspotenzial-Analyse.

Mit folgenden Stellungnahmen hat sich die Gemeinde in ihrem Satzungsbeschluss auseinandergesetzt:

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland verwies hinsichtlich des Rückbaus eines Lagerschuppens darauf, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vor Abriss des vorhandenen Gebäudes, dieses auf Vorkommen von Tieren, wie z. B. Fledermäuse oder Vogelarten zu untersuchen ist.

Der Forderung der Telekom nach Ausweisung einer Trasse ausschließlich für die Telekom wurde nicht nachgekommen.

Der Wabo Olderup wies auf eine Verbandsrohrleitung angrenzend an das Baugebiet hin, die nicht überbaut werden darf. Die Gemeinde sichert zu, dass eine Überbauung nicht erfolgt und gegebenenfalls die Rohrleitung in Abstimmung mit dem Wabo verlegt wird.

Olderup, 17.5.2017

.....
Ort, Datum


Bürgermeister